



# Bezirks - Fischerei - Verband Trier 1922 e.V.

Mitglied in der Fischer-Union-West e.V.

## P r ä a m b e l

Der **Bezirks - Fischerei - Verband Trier 1922 e.V.**, hervorgegangen aus dem Zusammenschluss organisierter Angelfischer und Berufsfischer der Region Trier und erstmals seit dem **07.06.1953** als **Bezirks - Fischerei - Verband Trier 1922 e.V.** ins Vereinsregister des Amtsgerichts Trier eingetragen gibt sich die nachstehende Satzung.

Diese Satzung dient der verbandsinternen Ordnung und regelt die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie deren Beziehungen zu- und untereinander.

## I n h a l t s ü b e r s i c h t:

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck und Aufgaben
- § 3 Gemeinnützigkeit und Selbstlosigkeit
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 6 Mitgliedsbeiträge
- § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 8 Organe des Verbandes
- § 9 Vorstand
- § 10 Geschäftsführender Vorstand
- § 11 Zuständigkeit des geschäftsführenden Vorstandes
- § 12 Wahl und Amtsdauer des geschäftsführenden Vorstandes
- § 13 Sitzungen und Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes
- § 14 Erweiterter Vorstand
- § 15 Die Hauptversammlung
- § 16 Einberufung der Hauptversammlung
- § 17 Die außerordentliche Hauptversammlung
- § 18 Leitung der Versammlungen
- § 19 Revisoren (innen)
- § 20 Ausschüsse
- § 21 Aufwandsentschädigung
- § 22 J u s t i t i a r
- § 23 Verbandstag
- § 24 Auflösung des Verbandes
- § 25 Geschäftsordnung
- § 26 Schlussbestimmungen



# Bezirks - Fischerei - Verband Trier 1922 e.V.

Mitglied in der Fischer-Union-West e.V.

## Satzung

### § 1

#### Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verband führt den Namen **Bezirks - Fischerei - Verband Trier 1922 e.V.** nachfolgend "**Verband**" genannt und ist unter der **Nr. 14 VR 1129** in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wittlich eingetragen.
2. Sitz des Verbandes ist Trier. Gerichtsstand ist Trier. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Sein Tätigkeitsbereich erstreckt sich insbesondere auf den Bezirk Trier und darüber hinaus auf das Land Rheinland-Pfalz.
4. Der Verband gibt sich die nachstehende neue Satzung. Die Satzung wurde zuletzt in der ordentlich einberufenen beschlussfähigen Hauptversammlung vom 17.02.2019 angenommen und beschlossen.

### § 2

#### Zweck und Aufgaben

1. Vornehmstes Anliegen des Verbandes ist die Erhaltung und Pflege der Natur, sowie die Gesunderhaltung der Gewässer zum Wohle der Allgemeinheit und damit auch der Volksgesundheit. Auf dieses Ziel sind alle Aktivitäten des Verbandes auszurichten. Im Rahmen des Schutzes, der Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft widmet sich der Verband der Förderung und Verbesserung der waidgerechten Ausübung des Angelns zur Verwirklichung des Grundsatzes der Einheit von Biotop- und Artenschutz.
2. Der Verband verwirklicht die in § 2, Abs. 1 aufgeführten Ziele durch:
  - a) die Mitarbeit bei allen öffentlichen Maßnahmen, die Zweck und Aufgaben des Verbandes zum Gegenstand haben. Beim Erlass von Gesetzen und Verordnungen und zu allen Umwelt-, Gewässer-, Landschafts-, Natur- und Tierschutzfragen stellt sie ihre sachkundige Mitarbeit zur Verfügung und unterstützt die Durchführung dieser Aufgaben zusammen mit den zuständigen Behörden, Organisationen und Verbänden;
  - b) die Erhaltung oder Wiederherstellung des Ökosystems "Gewässer"; die Abwehr und Bekämpfung schädigender Einflüsse und Einwirkungen auf alle im und am Gewässer vorkommenden Tier- und Pflanzenarten durch eine intensive und fachkundige Gewässerüberwachung;  
die Hege und Pflege der Fischbestände unter Berücksichtigung des Artenschutzes;  
die Hege und Pflege aller im und am Gewässer vorkommenden Tier- und Pflanzenarten;
  - c) Unterstützung bei der Beschaffung von Gewässern und Angelmöglichkeiten durch Pacht, Erwerb und durch Erhaltung bereits bestehender Fischereigewässer;
  - d) Ausbildung und Schulung der Angelfischer sowie anderer interessierter Gruppen und Personen im Bereich Umwelt-, Gewässer- und Naturschutz;

- Beratung und Unterstützung bei der Ausbildung und Schulung zur staatlichen Fischerprüfung sowie die Durchführung der Fischerprüfung nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften in Verbindung mit den in Rheinland-Pfalz anerkannten Fischereiverbänden;
- e) Beratung, Unterstützung, Förderung und Pflege aller gesetzlich zugelassenen Formen des Angelns, der Gemeinschaftsfischen und der Teilnahme an derartigen Veranstaltungen im In- und Ausland, unter besonderer Berücksichtigung hegerischer Erfordernisse;
  - f) die Unterstützung und Förderung der Jugend mit dem Ziel, die Jugendlichen zu naturbewusstem und waidgerechtem Fischen und zur aktiven Mitarbeit im Gewässer-, Natur- und Umweltschutz zu erziehen;
3. die Zusammenarbeit mit Verbänden gleicher oder ähnlicher Aufgabenstellung;
  4. die Beratung der Mitglieder durch Vorträge, Kurse und Lehrgänge in allen Fragen der Fischerei, des Umwelt-, Tier- und Naturschutzes;
  5. die Unterrichtung der Öffentlichkeit über Ziele, Aufgaben und Erfolge des Verbandes;
  6. eine neutrale Haltung in allen Fragen der Parteipolitik, der Religion, der Rassen- und Nationalitätsfragen.

### § 3

#### **Gemeinnützigkeit und Selbstlosigkeit**

1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er wird als Förderverein nach § 58 Nr. 1 AO tätig, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke von Körperschaften / des in § 2 Ziffer 1 genannten Zwecks verwendet.  
Die Richtlinien des Landes Rheinland-Pfalz für die Anerkennung förderungswürdiger Jugendgemeinschaften – im Sinne der Jugendpflege – sind für den Verband verbindlich.
2. Die zur Verfügung stehenden Mittel und Überschüsse sind nur für satzungsgemäße Zwecke in Anlehnung an die Vorschrift des § 21 zu verwenden.
3. Die Mitglieder bzw. die einzelnen Vorstandsmitglieder erhalten keine Überschussanteile und keine Zuwendungen die den satzungsgemäßen Aufgaben widersprechen.
4. Der **Verein** ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4

#### **Mitgliedschaft**

1. Der Verband besteht aus ordentlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
2. Die ordentliche Mitgliedschaft können erwerben:
  - a) berufsständige Fischer, Fischereigenossenschaften, Fischzüchter, Teichwirte, Teich- und Bachpächter sowie Körperschaften und Vereinigungen dieses Personenkreises,
  - b) Angelvereine;Angelvereine dürfen nur dann aufgenommen werden, wenn diese die Satzung des Verbandes anerkennen und wenn deren Vereinssatzung mit der Satzung des Verbandes in Einklang steht oder gebracht wird.

Mit dem kooperativen Beitritt eines Vereins erwerben dessen Mitglieder (alle aktiven und passiven Mitglieder des Vereins) gleichzeitig die mittelbare Mitgliedschaft im Verband.

- c) Einzelangler;

3. Der Vorstand ist berechtigt, Personen, welche sich um den Verband oder um die Fischerei besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern zu ernennen. Ehrenmitglieder treffen keine finanziellen Beitragspflichten. Sie haben ein Recht auf Teilnahme an der Hauptversammlung, ein generelles Stimmrecht besteht jedoch nicht.

Der Vorstand ist berechtigt, fördernden Mitgliedern die Mitgliedschaft zu verleihen. Hierbei handelt es sich um Personen und Vereinigungen, Firmen oder Institutionen, die den Verband bei der Erfüllung seiner Aufgaben laut § 2 unterstützen.

4. Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen ist, wer sich nicht mit den Interessen des Verbandes identifiziert oder einer anderen, mit dem Verband konkurrierenden oder den Interessen, Zielen und Aufgaben des Verbands widersprechenden Organisation als Mitglied angehört.
5. Voraussetzung für den Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des / der Vorsitzenden.

6. Der Vorstand entscheidet über einem gemäß Ziffer 5 gestellten Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Vor einer Ablehnung ist der Antragsteller zu hören.

Bei der Ablehnung des Antrags sind dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Sofern es sich bei dem Antragsteller um ein ehemaliges Mitglied des Verbandes handelt, welches aus dem Verband ausgetreten ist oder ausgeschlossen worden ist, hat über den Aufnahmeantrag der Vorstand mit Zweidrittelstimmenmehrheit zu entscheiden.

Eine Wiederaufnahme gilt als Neuaufnahme.

7. Die Mitgliedschaft beginnt, sobald diese dem Antragsteller schriftlich bestätigt ist, und zwar mit dem Ersten des Monats, welcher auf den Eingang des Antrags des Antragstellers folgt.

Mit der schriftlichen Bestätigung wird dem Mitglied die benötigte Anzahl Mitgliedsausweise übersandt, **welche Gültigkeit nur in Verbindung mit der jeweiligen Jahres - Beitragsmarke** entfaltet. Hierdurch wird die Mitgliedschaft zum Verband nachgewiesen.

## § 5

### Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt aus dem Verband,

der spätestens bis zum 30 September eines Jahres durch einen Brief mit Zustellungs- oder sonstigem Empfangsbekanntnis oder auf elektronischem Weg (§ 126 a BGB) an den geschäftsführenden Vorstand zu erklären ist.

Der Austritt wird frühestens zum 31. Dezember des Folgejahres wirksam.

- b) durch Auflösung des Vereins,

- c) durch Ausschluss;

Ein Mitglied (Verein oder Einzelmitglied) kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn es mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen in Rückstand ist. Der Ausschluss darf aber erst erfolgen, wenn nach Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung dem Mitglied der Ausschluss angedroht worden ist.

Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied weiterhin aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn es gröblich gegen die Satzung verstößt oder satzungsgemäß gefassten Beschlüssen trotz schriftlicher Aufforderung nicht Folge leistet, es durch sein Verhalten das Ansehen des Verbandes gröblich schädigt, gegen fischereiliche Bestimmungen verstößt oder Hilfe zu solchen Verstößen leistet oder gegen die Interessen des Verbandes gröblich verstößt.

Auf begründeten Antrag kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es zugleich auch Mitglied in einem konkurrierendem Fischereiverband ist.

Vor der Beschlussfassung hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Stellungnahme des Mitgliedes muss schriftlich oder auf elektronischem Weg (§ 126 a BGB) innerhalb eines Monats erfolgen.

Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Hauptversammlung einlegen. Wird diese Frist versäumt, so gilt die Mitgliedschaft als beendet. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses schriftlich beim Vorstand einzureichen und zu begründen. Die nächste ordentliche Hauptversammlung wird, nach fristgemäßer Einlegung der Berufung, abschließend über einen Ausschluss mit einfacher Mehrheit entscheiden. Vom Zeitpunkt des Ausschließungsbeschlusses an bis zur endgültigen Entscheidung über den Ausschluss ruhen die Mitgliedsrechte und -pflichten des betroffenen Mitglieds.

- d) durch Tod (bei natürlichen Mitgliedern) oder bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.
- e) durch Ausscheidungsbeschluss der Hauptversammlung.

Ein Mitglied scheidet aus, wenn die Hauptversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Stimmen aller anwesenden Stimmberechtigten

- aa) feststellt, dass innerhalb des Verbandes eine gedeihliche Zusammenarbeit mit dem Mitglied nicht mehr möglich ist und
- bb) das Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verband beschließt.

- 2. Ausscheidende Mitglieder bzw. deren Rechtsnachfolger verlieren jeden Anspruch aus dem vorhandenen Vermögen des Verbandes.

## § 6

### Mitgliedsbeiträge

- 1. Der Verband erhebt von den ordentlichen Mitgliedern Mitgliedsbeiträge. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Hauptversammlung festgesetzt.
- 2. Zum Zwecke der Beitragsberechnung ist bei Vereinen spätestens bis zum 31.10. eines jeden Kalenderjahres der aktuelle Mitgliederstand zu melden. Vorgenannter Stichtag ist verbindlich. Verspätet eingegangene Meldungen können für die Beitragsberechnung des Folgejahres aus buchungstechnischen Gründen nicht mehr berücksichtigt werden.
- 3. Berechnungsgrundlage für das Folgejahr ist die Anzahl derjenigen Mitglieder die der Verein dem Verband gemäß Ziffer 2 bis spätestens zum 31.10. eines jeden Kalenderjahres meldet. Ist bis zum genannten Stichtag keine Meldung eingegangen, wird die letzte Mitgliederbestandsmeldung zugrunde gelegt.
- 4. Der Beitrag wird als Jahresbeitrag erhoben; dieser ist - ohne besondere Aufforderung - bis **spätestens zum 01. Februar eines jeden Kalenderjahres** im Voraus zu entrichten.
- 5. Ehrenmitglieder, Mitglieder über 70 Jahre und jugendliche Mitglieder unter 16 Jahren sind von der Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen befreit.  
Aktive Mitglieder über 70 Jahre, die als Fischereiausübungsberechtigte die hierzu erforderliche Voraussetzung, nämlich die Fischereiberechtigung (gemäß §§ 41, i.V.m. § 33 sowie § 36 des Landesfischereigesetzes Rheinland-Pfalz) erfüllen, jugendliche Mitglieder unter 16 Jahren und Ehrenmitglieder des Verbandes erhalten **aktive FUW Beitragsmarken**.  
Inaktive Mitglieder über 70 Jahre erhalten als Nachweis ihrer Mitgliedschaft zum Verband Mitgliedsbeitragsmarken des **FUW Landesverbandes**.
- 6. Mitglieder, die gemäß § 6 Abs. 3 zum Stichtag einer Abstimmung, sowie Mitglieder die im abgelaufenen Geschäftsjahr ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen sind, sind nicht stimmberechtigt.

7. Bei Kündigung der Mitgliedschaft bleibt die Pflicht zur Beitragszahlung bis zum Ablauf der gesamten Kündigungsfrist unberührt.

## § 7

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, vom Verband eine beratende Unterstützung und erforderlichenfalls Vertretung zu verlangen. Die Mitglieder sind berechtigt, alle Einrichtungen des Verbandes zu nutzen, soweit dessen Aufgaben dadurch nicht beeinträchtigt werden.
2. Jedes Mitglied kann, wenn in den Satzungen nichts gegenteiliges bestimmt ist, in jedes Verbandsorgan gewählt und zu jedem Ehrenamt, unter der Voraussetzung entsprechender Eignung, berufen werden.  
Dies gilt nicht für Personen, die bereits eine gleichlautende Berufung oder Funktion, in einem anderen, mit dem Verband konkurrierenden oder den Interessen, Zielen und Aufgaben des Verbandes widersprechenden Organisation, innehaben.
  - a) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verband bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen, Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung auszuführen bzw. umzusetzen und festgesetzte Mitgliedsbeiträge pünktlich an den Verband abzuführen.
  - b) Nach Aufforderung sind die Mitglieder verpflichtet, zur Feststellung der Höhe der Beiträge und der stimmberechtigten Vertreter die Anzahl aller in ihnen organisierten Angler mitzuteilen. Der in der Aufforderung genannte "Stichtag" ist verbindlich. Der Verband ist berechtigt entsprechende Unterlagen nachzuprüfen
  - c) Die Mitglieder sind verpflichtet entsprechend ihrer Mitgliederstärke Vertreter für die Wahrnehmung der satzungsgemäßen Aufgaben des Verbandes zu benennen.
  - d) Die Mitglieder sind ferner verpflichtet, bei der Ausdehnung des Verbandes nach Kräften mitzuwirken, um zur Verwirklichung seiner Ziele beizutragen.
  - e) Die Mitglieder (Vereine oder Einzelmitglieder) dürfen kein Pacht- oder Kaufangebot direkt oder indirekt auf ein Gewässer abgeben, das ein anderes Mitglied des Verbandes bisher genutzt oder gepachtet hatte; es sei denn, daß dieses Mitglied sein Interesse daran ausdrücklich aufgibt.  
Diese Regelung gilt nicht, wenn die Gefahr besteht, daß das Gewässer den Mitgliedern verloren geht. In diesen Fällen hat eine Abstimmung mit dem jeweiligen Mitglied zu erfolgen.
  - f) Die Mitglieder sind verpflichtet, in allen Fällen, in denen mittelbare oder unmittelbare Mitglieder gegen diese Satzung verstoßen oder das Ansehen des Verbandes schädigen, Schuldige zur Rechenschaft zu ziehen und die Einhaltung der Satzung durchzusetzen.
3. Die Mitgliedsvereine oder Vereinigungen sollen bis spätestens zum 01. März eines jeden Kalenderjahres die Termine ihrer beabsichtigten Veranstaltungen der Verbandsgeschäftsstelle melden, damit dieser -fristgerecht- den überregionalen Veranstaltungskalender erstellen kann.

## § 8

### Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

1. die Hauptversammlung,
2. der geschäftsführende Vorstand,
3. der erweiterte Vorstand,

## § 9

### Vorstand

1. Der Vorstand des Verbandes im Sinne des § 26 BGB gliedert sich in:
  - a) geschäftsführender Vorstand,
  - b) erweiterter Vorstand.
2. Der geschäftsführende Vorstand und der erweiterte Vorstand führt die Bezeichnung Vorstand.

## § 10

### Geschäftsführender Vorstand

1. Der Vorstand des Verbandes im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand. Diesem gehören an:
  1. der / die Vorsitzende,
  2. der / die stellvertretende Vorsitzende,
  3. der / die Geschäftsführer (in),
  4. der / die Schatzmeister (in),
  5. der / die Jugendwart (in),
  6. Beauftragte ( r ) für Gewässer-, Umweltschutz.
  7. Beauftragte ( r ) für Ausbildungsfragen.
2. Der Verband wird durch den / die Vorsitzende / n und den / die stellvertretende / n Vorsitzende / n vertreten. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis; die des / der stellvertretenden Vorsitzenden wird jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des / der Vorsitzenden beschränkt.

## § 11

### Zuständigkeit des geschäftsführenden Vorstandes

1. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über alle Aufgaben des Verbandes, soweit diese Entscheidungen nicht nach der Satzung oder zwingende gesetzliche Bestimmungen einem anderen Organ vorbehalten sind.
2. Der geschäftsführende Vorstand ist insbesondere zuständig für:
  - a) Vorbereitung und Einberufung der Hauptversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
  - b) Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung und des erweiterten Vorstandes,
  - c) Vorbereitung und Aufstellung des Haushaltsplans, Buchführung und Erstellung der Jahresberichte sowie der Jahresabrechnung,
  - d) Beschlussfassung über die Aufnahme und Ausschlüsse von ordentlichen Mitgliedern,
  - e) Erlass von Geschäftsordnungen, soweit diese nicht Bestandteil der Satzung sind.

## § 12

### Wahl und Amtsdauer des geschäftsführenden Vorstandes

1. Der geschäftsführende Vorstand wird von der Hauptversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Delegierten gewählt.



Wiederwahl ist zulässig. Er bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können, wenn in den Satzungen nichts gegenteiliges bestimmt ist, ordentliche Mitglieder der unter § 4 Abs. 2 a) und 2 b), gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft eines Vereins oder einer Einzelmitgliedschaft im Verband endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

2. Scheidet der / die Geschäftsführer (in) oder der / die Schatzmeister (in) vorzeitig aus, kann der übrige geschäftsführende Vorstand für die verbleibende Amtsdauer der / des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.
3. Scheidet der / die Vorsitzende oder der / die stellvertretende Vorsitzende vorzeitig aus, ist unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung - zwecks Neuwahl - einzuberufen.

### **§ 13**

#### **Sitzungen und Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes**

1. Der geschäftsführende Vorstand beschließt in Sitzungen, die von dem / der Vorsitzenden oder - in dessen / deren Verhinderungsfall - von dem / der stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet werden. Es soll eine Einladungsfrist von vierzehn Tagen eingehalten werden. Es muss eine Tagesordnung angekündigt werden.  
In besonders dringenden Fällen können Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes auch kurzfristig abgestimmt oder vereinbart werden.
2. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des / der Vorsitzenden, bei dessen / deren Abwesenheit des / der stellvertretenden Vorsitzenden.

### **§ 14**

#### **Erweiterter Vorstand**

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand sowie:
  - a) dem / der stellvertretenden Verbandsjugendwart (in),
  - b) dem / der stellvertretenden Schatzmeister (in),
  - c) dem / der stellvertretenden Geschäftsführer (in).
2. Der erweiterte Vorstand wird von der Hauptversammlung entsprechend der Wahl des geschäftsführenden Vorstandes ( § 12 Ziffer 1 ) gewählt.
3. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, davon in jedem Fall der / die Vorsitzende oder der / die stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des / der Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit, die des / der stellvertretenden Vorsitzenden.
4. Im übrigen gilt § 13 Ziffer 1 der Satzung entsprechend.
5. Der erweiterte Vorstand ist zuständig für die Beratung und Beschließung wichtiger Verbandsangelegenheiten, soweit diese nicht dem geschäftsführenden Vorstand übertragen sind. In dringenden Fällen, deren besondere Dringlichkeit durch entsprechende eigene Beschlussfassung anerkannt wird, kann der erweiterte Vorstand über Aufgaben, die sonst der Hauptversammlung vorbehalten sind, Beschlüsse fassen, die bis zur nächsten Hauptversammlung wirksam sind.

Derartige Beschlüsse des erweiterten Vorstandes müssen mit einer Zweidrittel Mehrheit gefasst werden und bedürfen zur Fortgeltung der Zustimmung der nächsten Hauptversammlung.

## § 15

### Die Hauptversammlung

1. a) An der Hauptversammlung kann jedes Mitglied teilnehmen. Stimmberechtigt sind jedoch nur die gemäß Ziffer 2 repräsentierten Delegierten.
  - b) Neben den Delegierten der ordentlichen Mitglieder sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und des erweiterten Vorstandes, mit je einer Stimme, stimmberechtigt.  
Von dieser Stimmberechtigung ausgeschlossen ist jedoch die Entscheidung über die Wahl und Entlastung des Vorstandes.
  - c) Stimmberechtigt sind nur anwesende Delegierte. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein Delegierter von einem anderen Delegierten schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Hauptversammlung gesondert zu erteilen. Ein Delegierter kann insgesamt nicht mehr als drei Stimmen vertreten. Stimmberechtigte Delegierte haben sich als solche in der Anwesenheitsliste kenntlich zu machen.
  - d) Der Hauptversammlung obliegt vor allem:
    - aa) die Genehmigung der vom geschäftsführenden Vorstandes aufgestellten Jahresabrechnungen, die Entgegennahme dessen Jahresberichtes sowie der Rechnungsabschlüsse der Ausschüsse,
    - bb) die Genehmigung des vom geschäftsführenden Vorstandes aufgestellten Haushaltplanes,
    - cc) die Entlastung des Vorstandes und der Ausschüsse,
    - dd) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
    - ee) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
    - ff) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Verbandes,
    - gg) die Festlegung von Veranstaltungen des Verbandes,
    - hh) die Wahl der Revisoren,
    - ii) die Entsendung der Ausschussvorsitzenden für bestimmte Aufgabenbereiche des Verbandes,
    - jj) die Bildung einer Schlichtungskommission zur Schlichtung von Streitigkeiten.
2. Das ordentliche Mitglied wird durch eine bestimmte Anzahl von Delegierten in der Hauptversammlung repräsentiert, welche vom Mitglied spätestens eine Woche vor Beginn der Hauptversammlung für die Amtsdauer des Vorstandes des Verbandes zu bestimmen und dem Verband schriftlich mitzuteilen sind.
3. Die für die Hauptversammlung abzustellenden Delegierten bzw. abzugebende Stimmanteile errechnen sich wie folgt:
- a) **Bei Vereinen oder Vereinigungen** (ordentliche Mitglieder) nach § 4, Abs. 2 a) und 2 b):
    - 1) pro angefangene 25 Mitglieder jeweils ein/e Delegierte/r (eine Stimme),
    - 2) Für die Berechnung der Mitgliederzahl der jeweiligen Vereine ist der Mitgliederbestand des der Hauptversammlung vorausgehenden Kalenderjahres maßgeblich. Dieser Mitgliederbestand hat sich dabei an die Zahl der Mitglieder zu orientieren, für welche von dem Verein für das vorerwähnte Kalenderjahr der Mitgliedsbeitrag an den Verband entrichtet worden ist.

**Ordentliche Mitglieder** (Vereine oder Vereinigungen) der unter **§ 4, Absatz 2 a)** und **2 b)** aufgeführten Personenkreises, die mehr als eine Stimme zu vertreten haben, können nur einheitlich stimmen.

- b) **Personenstimmen, die von natürlichen Personen gehalten werden** (Einzelmitgliedschaft) nach § 4, Abs. 2 a) und 2 c):
- 1) Ein Einzelmitglied übt bei Abstimmungen das Stimmrecht mit  $\frac{1}{25}$  Stimme aus. Dies entspricht  $\frac{1}{25}$  Stimmanteil. Für den Fall, dass diese Stimmanteile keine volle Stimmzahl ergeben, wird auf die nächst höhere Zahl aufgerundet.

## § 16

### Einberufung der Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung des Verbandes findet - in der Regel - im ersten Quartal eines jeden Kalenderjahres statt.  
Sie wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vierzehn Tagen und unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
2. Die Einberufung hat durch Versendung eines Einladungsschreibens zu erfolgen. Die Frist beginnt mit der Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verband bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
3. Jedes ordentliche Mitglied kann vor der Hauptversammlung beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Ein derartiger Antrag muss spätestens sieben Tage vor Beginn der Hauptversammlung beim geschäftsführenden Vorstand eingegangen sein. Der Leiter der Hauptversammlung hat zu Beginn derselben die Ergänzung bekannt zu geben.

## § 17

### Die außerordentliche Hauptversammlung

1. Eine außerordentliche Hauptversammlung des Verbandes ist vom geschäftsführenden Vorstand einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn mindestens 40 % der ordentlichen Mitglieder, dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim geschäftsführenden Vorstand beantragen.

## § 18

### Leitung der Versammlungen

1. Die Hauptversammlung und die außerordentliche Hauptversammlung wird von dem / der Vorsitzenden, bei dessen / deren Verhinderung von dem / der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist keiner dieser Vorstandsmitglieder anwesend, bestimmt die Hauptversammlung den / die Versammlungsleiter (in).
2. Die Form der Abstimmung bestimmt der / die Versammlungsleiter (in). Auf Antrag der Mehrheit der Delegierten ist geheim abzustimmen.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig. Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Delegierten.

Zur Satzungsänderung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen aller anwesenden stimmberechtigten Delegierten erforderlich. Es zählen nur die abgegebenen gültigen Stimmen, von welchen Stimmenthaltungen nicht gewertet werden.

Ist die Hauptversammlung - im Sinne der Satzung - nicht beschlussfähig, muss innerhalb eines Monats eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen werden.  
Auf besondere Stimmverhältnisse ist in der Einladung hinzuweisen.

4. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte dieser Stimmen erhalten, findet zwischen den beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat.
5. Die Beschlüsse der Hauptversammlung sind schriftlich niederzulegen und durch den / der Versammlungsleiter (in) und dem / der jeweiligen Schriftführer (in) zu unterzeichnen. Dabei ist anzugeben, dass die für das Zustandekommen der Beschlüsse erforderliche Stimmenzahl erreicht ist.

Beschlüsse die als Satzungsänderung gelten sollen, sind als solche zu bezeichnen und müssen den Erfordernissen des § 18 Absatz 3 entsprechen.

## § 19

### Die Revisoren (innen)

1. Zur Prüfung des Finanzwesens des Verbandes sind in der Hauptversammlung in Anlehnung an die Vorschrift des § 17 zwei Revisoren (innen) und zwei Ersatzrevisoren (innen) zu wählen. Sie dürfen nicht Mitglieder der Verbandsorgane des Verbandes sein und müssen über genügend Erfahrung im Kassen- und Rechnungswesen verfügen.  
Sie werden durch die Hauptversammlung einzeln auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
2. Während ihrer Wahlzeit überprüfen sie mindestens einmal jährlich die Kassenführung auf ihre Richtigkeit. Die Revisoren (innen) sollen gemeinsam tätig werden. Das Ergebnis der Prüfung ist dem geschäftsführenden Vorstand in schriftlicher Form zu übermitteln.
2. Nach Ablauf der Wahlperiode muss ein (e) Revisor (in) ausscheiden. Der / Die andere Revisor (in) kann einmal wiedergewählt werden.

## § 20

### Ausschüsse

1. Der geschäftsführende Vorstand kann zu seiner Unterstützung verschiedene Ausschüsse einsetzen. Das Tätigkeitsfeld ist ebenso wie die Dauer derselben durch den geschäftsführenden Vorstand zu beschließen.
2. Den Ausschüssen hat mindestens ein sachlich zuständiges Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes anzugehören. Die Ausschussmitglieder werden vom geschäftsführenden Vorstand aus den Mitgliedern der ordentlichen Mitglieder der unter § 4 Abs. 2 a) und 2 b) nach deren Anhörung durch Beschluss berufen. Dabei ist ein (e) Ausschussvorsitzende (r) zu bestimmen.
3. Die Ausschüsse tagen in sogenannten Gruppenversammlungen, welche der / die Ausschussvorsitzende veranlasst. Ausschussbeschlüsse gelten als Vorschläge an den geschäftsführenden Vorstand.

## § 21

### Aufwandsentschädigung

1. Die Vorstands- und Ausschussmitglieder sowie Revisoren des Verbandes versehen ihr Amt **grundsätzlich** ehrenamtlich.
2. Bei Bedarf können Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Verbandstätigkeit nach Absatz 2 und Absatz 3 trifft der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Die Höhe einer Aufwandsentschädigung ist in der Geschäftsordnung zu bestimmen und durch die Hauptversammlung zu bestätigen.

## § 22

### Justiziar

Zur Bearbeitung von Rechtsfragen des Verbandes kann der Vorstand eine (n) Justiziar (in) bestellen. Diese (r) kann mit beratender Stimme an Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.

## § 23

### Verbandstag

1. Der geschäftsführende Vorstand kann jährlich einen Verbandstag einberufen. Der Verbandstag dient ausschließlich der Repräsentation. Er fasst keine Beschlüsse.
2. Der Verbandstag soll nach der ordentlichen Hauptversammlung stattfinden.
3. Auf dem Verbandstag sollen:
  - a) die Mitglieder und die Öffentlichkeit über die Arbeit und Ziele des Verbandes informiert werden,
  - b) in gegebenen Fällen Sachverständige zu fischereibiologischen und fischereirechtlichen Fragen Stellung nehmen,
  - c) Mitglieder und Personen, welche sich um die Fischerei verdient gemacht haben, geehrt werden.

## § 24

### Auflösung des Verbandes

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur von einer (auch) zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung beschlossen werden, wobei die Auflösung durch die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand beantragt werden muss.
2. Über die Auflösung des Verbandes entscheidet die Hauptversammlung mit einer Mehrheit von - drei Viertel - der anwesenden stimmberechtigten Delegierten. Eine Bevollmächtigung zur Ausübung des Stimmrechts (Mandatsübertragung) ist hierbei nicht zulässig.

3. Die Einladung mit der Tagesordnung muss mindestens einen Monat vor dem Termin erfolgen.
4. Falls die Hauptversammlung nichts anderes beschließt, sind der / die Vorsitzende und der / die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
5. Bei Auflösung der Körperschaft oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die „ Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Koblenz, Obere Fischereibehörde“ die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Jugend, der Fischerei und des Naturschutzes zu verwenden hat.

## § 25

### Geschäftsordnung

1. Der Vorstand gibt sich in Anlehnung des § 21, Absatz 4 eine Geschäftsordnung.

## § 26

### Schlussbestimmungen

Diese Satzung in der Fassung vom 29. Januar 2017 wurde in der Jahreshauptversammlung **vom 17. Februar 2019** geändert und neu gefasst.

Sie tritt mit diesem Tage in Kraft und hebt die vorherige Satzung auf.

**Alfred Reichert**  
1. Vorsitzender



---



**Thomas Köhnen**  
2. Vorsitzender



---